

I. Allgemeine Bedingungen

I.1 Anwendungsbereich

- (i) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Wärmebehandlung (nachfolgend „AGBW“ genannt) von Hoeckle Austria GmbH, eingetragen unter der Firmenbuchnummer 470826t des Landesgerichts Feldkirch, mit der Geschäftsanschrift Gfäll 170, 6941 Langenegg, Österreich (im Folgenden kurz „Hoeckle“ oder „Auftragnehmer“ genannt) werden Bestandteil sämtlicher Verträge und/oder Rahmenverträge, bei denen Hoeckle als Auftragnehmer, Lieferant oder in sonstiger ähnlicher Eigenschaft auftritt, die darin besteht, Dienstleistungen in Form von Materialbehandlung für einen Auftraggeber vorzunehmen [ein solcher (Rahmen-)Vertrag im Folgenden kurz „Vertrag“ genannt].
- (ii) Die vorliegenden AGBW gelten auch für sämtliche zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen Hoeckle und der jeweiligen anderen Vertragspartei, die in den vorgenannten Verträgen als Auftraggeber, Besteller, Kunde oder in sonstiger ähnlicher Eigenschaft auftritt (im Folgenden kurz „Auftraggeber“) und zwar auch dann, wenn sie von dieser nicht wiederholt ausdrücklich bestätigt wurden oder auf diese im jeweiligen Vertrag nicht gesondert hingewiesen wird.
- (iii) Spätestens mit dem Empfang unserer Leistung gemäß dem Vertrag gelten diese AGBW als angenommen.

I.2 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- (i) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen ist der Ort der Niederlassung des Auftragnehmers.
- (ii) Der Vertrag und alle seine Bestandteile (inklusive dieser AGBW) unterliegen dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- (iii) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.

I.3 Vertragsbedingungen

- (i) Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande. Auch mündliche oder telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Als Schriftform wird dabei auch eine E-Mail oder eine ähnliche branchenübliche Weise der elektronischen Kommunikation betrachtet.
- (ii) Alle eingehenden Aufträge und die aus deren Annahme resultierenden Verträge werden, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen sind, nur zu den ABGW ausgeführt. Formulärmäßige Einkaufsbedingungen und sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Unser Verhalten ist dabei unter keinen Umständen als Genehmigung solcher Bedingungen zu werten, insbesondere auch nicht unser Stillschweigen, die vorbehaltlose Übermittlung einer Auftragsbestätigung und Ähnliches.

I.4 Preisstellung

- (i) Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk ausschließlich MwSt. und Kosten für etwaige Verpackung.
- (ii) Sämtliche Nebenkosten, wie z. B. Fracht- oder Zollkosten sind nicht im Preis enthalten und werden – sofern ausdrücklich vereinbart wird, dass der Auftragnehmer diese trägt – gesondert in Rechnung gestellt.
- (iii) Abweichend von Punkten (i) und (ii) dieser Ziffer I.4. können die Vertragspartei vereinbaren, dass Hoeckle die bearbeiteten Werkstücke an den Auftraggeber auch liefert. Eine Lieferung nach vorstehendem Satz bedarf jedoch ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. In diesem Falle verstehen sich die Preise in EURO inklusive Frachtkosten und Kosten für Verpackung ausschließlich MwSt. Sonstige Nebenkosten sind aber im Preis weiterhin nicht enthalten, insbesondere ist Hoeckle nicht zur Frachtversicherung oder Zahlung der Zollkosten verpflichtet.
- (iv) Treten nach Vertragsabschluss wesentliche Änderungen der auftragsbezogenen Kosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung der Preise unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Kommt es nach Vertragsabschluss jedoch zur Erhöhung der auftragsbezogenen Kosten, ist Hoeckle berechtigt die (bereits vereinbarten) Preise um den erhöhten Aufwand einseitig zu erhöhen, höchstens jedoch um 30 %. Eine größere Erhöhung der Preise bedarf der Zustimmung des Kunden. Wird jedoch diese Zustimmung nicht abgegeben, darf Hoeckle die Vertragserfüllung verweigern und vom Vertrag zurücktreten.

I.5 Zahlung

- (i) Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt (spätestens jedoch 5 Arbeitstage nach deren Erhalt) ohne jeden Abzug zu zahlen.
- (ii) Bei Zielüberschreitung ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Leitzinses in Rechnung zu stellen, den die Bank dem Auftragnehmer für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens jedoch in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Das Recht des Auftraggebers zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, Gegengprüche sind unbestritten oder rechtskräftig anerkannt.
- (iii) Wird eine (auch nur teilweise) Vorauszahlung vereinbart, so ist der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, als der Auftraggeber seiner Pflicht, die fällige Rechnung zu bezahlen, nicht nachkommt. Ein Verzug des Auftragnehmers ist in solchem Falle ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers, von dem in I.6 dieser AGBW geregelten Pfandrecht Gebrauch zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- (iv) Gerät der Auftraggeber in Situationen, die auf seine finanziellen Schwierigkeiten hindeuten (insb. Eröffnung eines Insolvenz(eröffnungs)verfahrens, Verzug bei Zahlung sonstiger Rechnungen des Auftragnehmers oder von Dritten), so ist der Auftragnehmer berechtigt, jedenfalls eine Vorauszahlung zu verlangen und die Erfüllung des Vertrages bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen entsprechenden Rechnung zu verweigern. Ein Verzug des Auftragnehmers ist in solchem Falle ausgeschlossen.

I.6 Pfandrecht

- (i) Der Auftragnehmer hat für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen ein Pfandrecht an den Werkstücken (und/oder dem Vormaterial) des Auftraggebers, sobald sie zur Wärmebehandlung übergeben werden. Die Rechtsfolgen aus der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung.

II. Ausführungs- und Lieferungsbedingungen

II.1 Angaben des Auftraggebers

- (i) Allen Werkstücken (allem Vormaterial), die zur Wärmebehandlung übergeben werden, muss ein Auftrag oder ein Lieferschein beigelegt werden, der folgende Angaben enthalten soll:
 - a) Bezeichnung, Stückzahl, Nettogewicht, Wert der Teile und Art der Verpackung;
 - b) Werkstoff-Qualität (Normbezeichnung bzw. Stahlmarke und Stahlhersteller);

- c) die gewünschte Wärmebehandlung, insbesondere
 - aa) bei Einsatzstählen entweder die verlangte Aufkohlungstiefe mit Grenzkohlenstoffgehalt (z.B. At 0,35 = 0,8 + 0,4 mm) oder die vorgeschriebene Einsatzhärtungstiefe mit Bezugshärte wert und Oberflächenhärte (z.B. Eht 550 HV1 = 0,2 - 0,4 mm, Oberflächenhärte = mind. 700 HV5);
 - bb) bei Vergütungsstählen die geforderte Zugfestigkeit. Für die Ermittlung derselben ist, wenn nicht anders vereinbart, die Kugeldruckprüfung nach Brinell an der Oberfläche maßgebend;
 - cc) bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstählen der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers;
 - dd) bei Nitrierstählen die gewünschte Nitrierhärte (Nht);
 - ee) bei Induktions- und Flammenhärtung die gewünschte Randhärte (Rht) mit Bezugshärte wert und Oberflächenhärte und die Lage des zu härtenden Bereiches;
 - ff) bei Salzbadnitrocarburieren und Gas-Kurzzeit-Nitrierungen entweder die Behandlungsdauer oder die gewünschte Stärke der Verbindungszone;
 - d) Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast;
 - e) weitere für den Erfolg der Behandlung notwendige Angaben oder Vorschriften.
- (ii) Bei geforderten partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Stellen hart werden bzw. weich bleiben müssen. Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dieses angegeben werden. Desgleichen sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren zu vermerken. Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlkörper enthalten, ist durch den Auftraggeber besonders hinzuweisen.
 - (iii) Der Auftragnehmer prüft die Angaben des Auftraggebers im Rahmen seiner Kenntnisse auf Inhalt und Vollständigkeit. Bei berechtigten Zweifeln an einer erfolgreichen Wärmebehandlung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Sofern der Auftraggeber trotzdem die Vornahme der Wärmebehandlung wünscht, erfolgt diese im vollen Ausmaß auf sein Risiko; andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, die vertragliche Beziehung, ohne dass jegliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers entstehen, zu beenden.
 - (iv) Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung des Auftrages abzulehnen oder die Wärmebehandlung nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Im letzteren Fall sind aber jegliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.
 - (v) Die nach diesem Art. II.1 geforderten Angaben sind stets auf den Lieferpapieren anzugeben, mündliche Angaben werden nicht berücksichtigt.
 - (vi) Für Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund von falschen und/oder unvollständigen dem Auftragnehmer übergebenen Angaben entstehen, ist der Auftraggeber alleine verantwortlich. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind diesbezüglich ausgeschlossen.

II.2 Lieferzeit

- (i) Die Lieferzeit beginnt, sobald die Vertragsparteien Auftragsklarstellung herbeigeführt haben und der Auftraggeber alle Voraussetzungen (insb. die Übermittlung von Angaben nach II.1 dieser AGBW) erfüllt hat.
- (ii) Die Lieferzeit gilt aus verfahrenstechnischen Gründen nur als annähernd vereinbart und verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die der Auftragnehmer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Als unvorhersehbare Hindernisse gelten eventuelle, zunächst nicht erkennbare Mehrfachbehandlungen, unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen im eigenen Betrieb, die z.B. durch Streik, Aussperrung, Unfälle, Transportschwierigkeiten, Mangel an Betriebsstoffen, Schwierigkeiten in der Energieversorgung sowie durch Betriebsstörungen im Betrieb der Zulieferer verursacht werden.
- (iii) Kann der Auftragnehmer absehen, dass er die Lieferzeit nicht einhalten kann, wird er den Auftraggeber davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen und einen neuen möglichen Liefertermin nennen.

II.3 Gefahrenübergang

- (i) Soweit nichts anderes vereinbart, ist das Wärmebehandlungsgut vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen.
- (ii) Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr zurück auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer die An- und Ablieferung mit eigenem Fuhrpark übernommen hat, es sei denn, es wurde im Sinne der Ziffer I.4. Punkt (iii) vereinbart, dass der Auftragnehmer die bearbeiteten Werkstücke auf seine Kosten an den Auftraggeber liefert. Im letzteren Fall geht die Gefahr bei der Abladung der bearbeiteten Werkstücke am vereinbarten Lieferort auf den Auftraggeber über.
- (iii) Holt der Auftraggeber das Behandlungsgut nach Aufforderung des Auftragnehmers nicht ab und gerät er somit in Verzug mit der Abholung, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber zum Zeitpunkt über, zu welchem das Behandlungsgut bereit zur Abholung war und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.

II.4 Prüfung

- (i) Das Wärmebehandlungsgut wird vor dem Verlassen der Härtereie im branchenüblichen Umfang, maximal jedoch durch Stichproben, geprüft. Weitergehende Prüfungen und Analysen erfolgen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen.
- (ii) Die Ausgangsprüfung des Auftragnehmers entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung.

II.5 Sachmängel

- (i) Die gewünschte Wärmebehandlung wird nach Auftragserteilung aufgrund der Angaben gemäß Ziffer II.1 als Dienstleistung mit der erforderlichen Sorgfalt und nach Meinung des Auftragnehmers geeigneten Mitteln durchgeführt.
- (ii) Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z.B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit u.ä., wird insbesondere wegen möglicher unterschiedlicher Härtebarkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen evtl. erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind somit im entsprechenden Ausmaß ausgeschlossen. Insbesondere bestehen Gewährleistungsverpflichtungen auch dann nicht, wenn der Mangel auf normalen Verschleiß, unsachgemäße Behandlung, mangelhaftes Material, mangelhafte Wartung, außergewöhnliche Umgebungseinflüsse und/oder Transportschäden zurückzuführen sind.
- (iii) Führt die Wärmebehandlung nicht zum Erfolg, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, weil z.B. der Auftraggeber die in Ziff. II.1 geforderten Angaben unrichtig und/oder unvollständig machte, das Behandlungsgut (Werkstück/Vormaterial) versteckte Mängel aufwies und der Auftragnehmer diese vor Durchführung der Wärmebehandlung nicht kannte und nicht kennen musste oder weil

Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke eine erfolgreiche Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, der Auftragnehmer dies jedoch nicht wusste und nicht wissen musste, so ist dennoch der Behandlungslohn zu zahlen. Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass bei Hoeckle keine Eingangsprüfungen des beigegebenen (Vor-)Materials vorgenommen werden.

- (iv) Unbeschadet des Vorstehenden gilt, dass Mängel, für die der Auftragnehmer einzustehen hat, dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Gefahrübergang schriftlich mitzuteilen und detailliert zu beschreiben sind. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang schriftlich zu rügen. Diese Frist gilt auch für die Verjährung von Sachmängelansprüchen, soweit das Gesetz nicht längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei Werkstücken, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind nach Ablauf der 12monatigen Frist somit auch dann ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber selbst seinem Abnehmer Gewähr geleistet hat. Der Auftraggeber hat jedenfalls auch innerhalb der Gewährleistungsfrist zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war – die Anwendung von § 924 ABGB wird somit ausgeschlossen.
- (v) Bei jeder Beanstandung muss dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung und Nachbehandlung gegeben werden. Im Rahmen der Prüfung ist Hoeckle berechtigt, auch zerstörerische Prüfverfahren vorzunehmen, deren Kosten (sowie auch alle weiteren mit der Beanstandung verbundenen Kosten) bei Feststellung, dass der Mangel in der Sphäre des Auftraggebers liegt, der Auftraggeber zu tragen hat. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nachbehandlung nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit (als angemessen gilt stets mindestens eine Zeit von 2 Monaten) nach, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist den Behandlungslohn mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- (vi) Der Nachweis eines Mangels obliegt dem Auftraggeber. Die Gewährleistungsfristen und -beschränkungen gelten auch für eine etwaige Nachbehandlung. Sind beanstandete Werkstücke ohne schriftliches Einverständnis des Auftragnehmers be- oder weiterverarbeitet worden, erlischt die Gewährleistungspflicht.
- (vii) Für den beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt in zumutbarem Umfang (jedenfalls bis zu 5 %) auftretenden Schwund können keine Mängel- und/oder Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.
- (viii) Führt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Richtarbeiten aus, übernimmt er für evtl. hierbei entstehenden Bruch keine Gewähr – der Vertragsgegenstand besteht in einem solchen Fall darin, dass sich der Auftragnehmer bemüht, das gewünschte Richten vorzunehmen – durch die Bemühung ist der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt. Bei Anwendung von Isoliermitteln gegen Aufkohlung oder Nitrierung kann für den Erfolg ebenfalls keine Gewähr übernommen werden, der vorstehende Satz findet entsprechend Anwendung.
- (ix) Für Schäden am Wärmebehandlungsgut und für sonstige Mangelschäden, für die der Auftragnehmer einzustehen hat, haftet er nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkungen gemäß II.6. dieser AGBW bleibt dadurch unberührt.

II.6 Haftung

- (i) Der Auftraggeber trägt im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung die Verantwortung für eine nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung der zu behandelnden Werkstücke (des zu behandelnden Vormaterials), für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gem. II.1 und für eine dem späteren Verwendungszweck angepasste Wärmebehandlungsvorschrift. Der Auftraggeber wird weiterhin den Auftragnehmer schad- und klaglos halten, sofern durch die Ausführung des Auftrags beliebige Schutzrechte im Bereich des geistigen Eigentums verletzt werden.
- (ii) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden aus einer Behandlung, die von ihm vorgeschlagen und vom Auftraggeber gebilligt wurde.
- (iii) Der Auftragnehmer geht davon aus, dass der Auftraggeber seinerseits die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen vornimmt. Ansprüche mittelbarer Natur, vor allem solche, die sich aus Schäden an Gegenständen ergeben, die nicht mit dem Werkstück identisch sind, werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt und der Auftragnehmer haftet diesbezüglich nicht.
- (iv) Es sind auch alle sonstigen Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus der Vertragsverletzung ausgeschlossen, sofern nachstehend nicht anderweitig geregelt.
- (v) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei krass grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Auftragnehmers sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der krass groben Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (vi) Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Produkte für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, wenn und soweit die Zusicherung oder die Garantie gerade bezweckt hat, den Vertragspartner gegen Schäden, die nicht an dem Wärmebehandlungsgut selbst entstanden sind, abzusichern.
- (vii) Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- (viii) Außer bei Vorsatz und der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit wird die Haftung jedenfalls auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt.

II.7 Partnerschafts-Klausel

- (i) Bei allen Ersatzleistungen, insbesondere bei der Höhe des Schadenersatzes, sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Vertragspartner, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindungen, sowie der Wert der Wärmebehandlungsleistungen angemessen zu berücksichtigen.

II.8 Salvatorische Klausel

- (i) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBW nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für diesen Fall und für den Fall, dass eine Regelungslücke offenbar wird, gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.